

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG)

Fassung 1991

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 2	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
Artikel 3	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 4	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 5	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 6	Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel 7	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 8	Wann wird die Entschädigung gekürzt?
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

6	Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen.
7	Schäden durch Kernenergie.
8	Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.

Artikel 3

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

- 1 Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Glasscheiben, Isolierelemente und Sonderverglasungen.
- 2 Bei Pauschalversicherungen sind die in der Polizza beschriebenen Verglasungen der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten versichert.
- 3 Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
 - 3.1 Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.).
 - 3.2 Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge.
 - 3.3 Kosten für die Entsorgung bei Anfall von gefährlichem Abfall.

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1 Versichert sind Schäden durch Zerbrechen des Glases.
- 2 Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung mitversichert sind Schäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- 1 Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages bestehen.
- 2 Schäden an Fassungen oder Umrahmungen.
- 3 Schäden, die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
- 4 Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.
- 5 Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, vulkanische Eruption und Orkan.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt nur für Verglasungen an jenem Ort, der in der Polizza als Versicherungsort bezeichnet ist.

Artikel 5

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Er hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Artikel 6 **Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?**

1 Schadenminderungspflicht:

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2 Schadenmeldepflicht:

2.1 Der Schaden muß dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

2.2 Der Versicherungsnehmer muß dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

2.3 Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat sich der Versicherungsnehmer um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Leistung frei. Hat die grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit weder einen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.

Artikel 7 **Was wird im Schadenfall entschädigt?**

1 Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Die von einem Verglasungssofortdienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten werden nicht ersetzt. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist

der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.

2 Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, daß der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

Artikel 8 **Wann wird die Entschädigung gekürzt?**

Entspricht die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Verglasungen bzw. die Prämienbemessungsbasis nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes, werden die Art. 7 und Art. 10 ABS sinngemäß angewendet.

Artikel 9 **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1 Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, als dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regreßanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regreßpflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2 Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles haftet der Versicherer, sobald das zerbrochene Glas durch ein anderes ersetzt worden ist, wiederum bis zur vollen Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für den Rest der laufenden Versicherungsperiode jenen Prämienbetrag, der dem vom Schaden betroffenen Versicherungswert und der Zeit vor dem Eintritt des Schadenfalles bis zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode entspricht, aufzuzahlen.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juni 1991, GZ 9 000 437/1-V/12/91